

Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)

Änderung vom 21. August 2002

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2

² Von der Typengenehmigung befreit sind pro Person jährlich höchstens ein Transportmotorwagen, ein Motorrad, ein Kleinmotorfahrzeug, ein Leichtmotorfahrzeug, ein dreirädriges Motorfahrzeug, ein Motorfahrrad, drei Arbeitsmotorwagen, drei Anhänger und drei landwirtschaftliche Fahrzeuge des gleichen Typs, der gleichen Variante oder der gleichen Version.

Art. 8 Form und Inhalt der Typengenehmigung

¹ Die Typengenehmigung für Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen enthält die für die Zulassung und Überprüfung notwendigen Angaben.

² Form und Inhalt von in der Schweiz erteilten internationalen Typengenehmigungen für Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände oder Schutzvorrichtungen richten sich nach den entsprechenden internationalen Regelungen.

Art. 11 Bekanntgabe von Daten

¹ Das Bundesamt führt ein Informationssystem, das für jeden Typ die Daten für die Zulassung und Überprüfung der Fahrzeuge sowie die Namen und Adressen des Inhabers oder der Inhaberin (Berechtigte) der Typengenehmigung enthält.

² Es gibt den für die Fahrzeugzulassung und -prüfung zuständigen Stellen die auf der Typengenehmigung aufgeführten Daten sowie die Namen und Adressen des Inhabers oder der Inhaberin der Typengenehmigung bekannt. Es kann diese Daten durch ein Abrufsystem zugänglich machen.

³ Es kann auf Antrag die Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen des Typengenehmigungsverfahrens ermittelt wurden und nicht Inhalt der Typengenehmigung sind, an Behörden gestatten, sofern ausreichende Gründe vorliegen.

¹ SR 741.511

⁴ Es gibt die Abgas-, Geräusch- und Treibstoffverbrauchswerte auf Anfrage hin bekannt.

⁵ Es kann auf Gesuch hin die auf der Typengenehmigung aufgeführten Daten auch anderen Stellen bekanntgeben, sofern diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Art. 16 Abs. 1 Fussnote ändern

¹ ... Anmeldeformular² ...

Art. 37 Bst. a

Das Bundesamt kann Zuschläge bis zu 50 Prozent auf der Gebühr nach Anhang 3 erheben, namentlich wenn:

- a. Amtshandlungen auf begründetes Ersuchen des Antragstellers oder der Antragstellerin ausnahmsweise prioritär behandelt werden;

II

Die Anhänge 1–4 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

21. August 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

² Kann beim Bundesamt für Strassen, Bereich Fahrzeugtypisierung, 3003 Bern, bezogen werden.

Anhang I
(Art. 3)

Ziff. 2.3 sechstes Lemma

2.3 Weitere Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände sowie Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer

...

Vorgeschriebene Feuerlöscher;

...

Anhang 2
(Art. 5, 18 und 21)

Kap. 1 und 2

1. Genehmigungsstellen

Genehmigungsstellen	Zuständig für:
Bundesamt für Strassen (ASTRA) Bereich Fahrzeugtypisierung 3003 Bern	Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenützer nach Anhang 1, ausgenommen Feuerlöscher
...	
Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) Bundesgasse 20 3001 Bern	Vorgeschriebene Feuerlöscher

2. Prüfstellen

Prüfstellen	Zuständig für:
...	
ECO SWISS Geschäftsstelle und Inspektorat Spanweidstrasse 3 8006 Zürich	Notbestecke für Fahrzeuge, die in Tanks gefährliche Flüssigkeiten transportieren
Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF) Bundesgasse 20 3001 Bern	Vorgeschriebene Feuerlöscher
...	

Anhang 3
(Art. 32)

Ziff. 4 und 8

4	Gebühren für die Genehmigungen von Fahrzeugteilen, Fahrzeugsystemen, Ausrüstungsgegenständen und Schutzvorrichtungen	
	Die Gebühr beträgt für:	Franken
4.1	Typengenehmigungen mit nationaler Gültigkeit	100.–
4.2	Typengenehmigungen mit internationaler Gültigkeit	300.–
4.3	<i>Aufgehoben</i>	
8	Übrige Gebühren	
	Die Gebühr beträgt für:	Franken
8.1	Abgabe von Formularen auf CD-ROM:	
	Pro CD mit Adressverwaltung	30.–
	Pro Up-Date	20.–
8.2	Abgabe von Emissions- und Treibstoffverbrauchsdaten auf Liste oder EDV-Trägern	
	Pro Liste oder Träger je nach Datenumfang	20.– bis 100.–
8.3	Typengenehmigungsdaten CD-ROM	
	Grundgebühr für das Vorbereiten der Datenbank	Nach Zeitaufwand
	Pro CD je nach Datenumfang	120.– bis 600.–
8.4	Datensätze des kompletten TARGA auf CD-ROM an kantonale Behörde pro Jahr (inkl. 6 Up-Dates)	150.–
8.5	Spezielle Auswertungen auf Listen oder Datenträgern	Nach Zeitaufwand

Anhang 4
(Art. 16 und 18)

Bst. A Ziff. 4

A. Anmeldung für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigung

...

4. Abgasgenehmigung (bei Dieselmotoren inklusive Rauch) sowie Angaben zum Abgaswartungsdokument³ bei Motorwagen nach Artikel 59a⁴ VRV

...

³ Verordnung vom 21. August 2002 über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen (SR **741.437**).

⁴ Verordnung vom 13. November 1962 über die Verkehrsregeln (SR **741.11**).